

dene Verbesserung, indem die dort sehr unbestimmt angedeuteten richterlichen Aufsichtsbefugnisse der Bischöfe in bestimmter Weise begrenzt werden. Ueberhaupt macht sich an vielen Stellen in den Zusätzen Ervigs das lobenswerthe Bestreben geltend, Unbestimmtheit und Unklarheit nach Möglichkeit zu beseitigen. Er spricht das auch in der Lex Pragma aus: die Dunkelheiten der Gesetze, welche den Parteien Fallstricke, den Richtern Zweifel bereiten, wolle er beseitigen. Oefter freilich hat, wie bei der Besprechung der einzelnen Gesetze sich ergeben wird, das Bestreben nach Verdeutlichung zur Platttheit und Breite, bisweilen zu Missverständnissen, Widersprüchen und neuen Unklarheiten geführt; Mängel, welche sich wohl vielfach aus der gewaltigen Eile, mit der die Gesetzesrevision durchgeführt wurde, erklären. Wenn aber Ervig als weiteren Grundsatz seiner Revision verkündet: '*clementiora mortiferis*', so ist freilich von dieser Milde in seinen Judengesetzen nichts zu spüren. Sie sind ganz von wüthendem Fanatismus diktiert; doch entsprechen sie offenbar der Stimmung, die das Westgothenvolk überhaupt beherrschte. Sonst aber lässt sich gute Absicht, Wohlwollen und Milde in seinen Gesetzen nicht verkennen. Den Vorwurf der Schwäche gegen die Aristokratie kann man gegen Ervig, soviel ich sehe, nur mit Rücksicht auf Canon 2 des XIII. Concils, die westgothische Habeascorpus-Akte, wie Dahn treffend sagt, erheben.

f. Egica. — Wittiza.

Ervigs von ihm selbst designierter Nachfolger, Egica, der am 24. November 687 gesalbt wurde und damit formell die Regierung antrat, ist der letzte bedeutendere Gesetzgeber der Westgothen. 14 Novellen zum Gesetzbuche sind ihm theils wahrscheinlich, theils mit voller Sicherheit zuzuschreiben. Eine davon hat er mit seinem Sohne und Mitregenten Wittiza gemeinsam erlassen. Bei einer 15. schwanken die Hss. zwischen ihm und Wittiza¹. Eine Datierung trägt nur ein Gesetz aus Egicas letztem Jahre².

1) In Walters Ausgabe: II, 1, 34 (= V, 7, 19). II, 2, 10. II, 5, 3. II, 5, 18. II, 5, 19. III, 5, 4. III, 5, 7. V, 7, 20. V, 7, 21 (Egica und Wittiza). VI, 1, 3. (von Egica oder Wittiza). VI, 5, 13. IX, 1, 21. X, 2, 7. XII, 2, 18. Suppl. p. 664 (2). Einzelne Hss. überliefern V, 1, 5 als Gesetz Egicas. Es ist aber nur ein Canon eines unter Egica gehaltenen Concils, Con. Tol. XVI. c. 5. 2) IX, 1, 21: *Data et confirmata anno feliciter sextodecimo regni nostri*. Helfferich erklärt S. 216 das Datum für unter allen Umständen irrig, da Ervig schwerlich länger als 13 Jahre